

**1. 28.09.2017 Öffentliche Bekanntmachung  
Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

1. **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.**

**Antrag nach § 68 WHG zum Ausbau des Miebachs im Zuge der Erschließung des Baugebietes Biesfeld-West (B-Plan 10b) - AZ: 66-34-03-10043-2017**

Westlich des Ortskerns von Kürten-Biesfeld wird ein Wohngebiet gemäß des gültigen Bebauungsplans „10b“ erschlossen. Da das Gebiet westlich vom Miebach durchquert wird, in den von Osten ein namenloser Siefen einmündet, sind wasserbauliche Maßnahmen erforderlich. Diese resultieren in erster Linie aus der geplanten Erschließungsstraße, die abgehend von der Lenzholzer Straße nach Nordosten verläuft. So sind zwei neue Durchlässe und die partielle Verlegung des Gewässers notwendig. Zwischen dem bestehenden Durchlass in der Lenzholzer Straße und dem geplanten Durchlass der Zuwegung zu den Wohneinheiten 108 und 109, soll das Gewässer strukturell aufgewertet werden und einen Gewässerentwicklungstreifen erhalten. Zwischen den Durchlässen der Straße Zum Strauch und der geplanten Erschließungsstraße, soll das Gewässer durch standortgerechte Anpflanzungen und Ausweisung eines Entwicklungstreifens aufgewertet werden. Die Aufwertungen dienen der Kompensation des Eingriffes.

Mit Antrag vom 03.08.2017 wurde für die o.g. Maßnahmen ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eingereicht.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG ist für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Lediglich während der Bauphase ist mit Störungen durch Lärm und mit Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen. Die Planung ist insgesamt so ausgelegt, dass keine Verschlechterung des Gewässerzustands durch die Baumaßnahmen zu erwarten ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Unfall mit Baumaschinen/-fahrzeugen wassergefährdende Stoffe austreten und zu einem Umweltschaden führen. Dies muss während der Bauausführung wirksam verhindert werden.

Nach sorgfältiger Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bergisch Gladbach, den 28.09.2017  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez. Reichert